

Beitragswerte 2022 und SEPA-Lastschriftverfahren 2022

Für Mitglieder, die mit der Sächsischen Ärzteversorgung das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, erfolgt der Lastschrifteinzug 2022 zu den nachfolgend genannten Terminen. Gemäß § 23 SSÄV werden die Beiträge für angestellte Mitglieder zu jedem Monatsende und für die in Niederlassung befindlichen Mitglieder zum Ende eines jeden Quartals fällig, sofern nicht ein monatlicher Einzug vereinbart wurde.

Termine des Lastschrifteinzugs

Monatlicher Lastschrifteinzug

Januar	31.01.2022
Februar	28.02.2022
März	31.03.2022
April	29.04.2022
Mai	31.05.2022
Juni	30.06.2022
Juli	29.07.2022
August	31.08.2022

September	30.09.2022
Oktober	28.10.2022
November	30.11.2022
Dezember	30.12.2022

Quartalsweiser Lastschrifteinzug

I. Quartal	31.03.2022
II. Quartal	30.06.2022
III. Quartal	30.09.2022
IV. Quartal	30.12.2022

Die SEPA-Lastschriften haben ein festes Fälligkeitsdatum, an dem die Kontobelastung erfolgt.

Möchten Sie der Sächsischen Ärzteversorgung eine Einzugsermächtigung erteilen, verwenden Sie bitte das SEPA-Lastschriftformular, welches Sie unter www.saev.de (Downloadbereich) finden. Beim Lastschriftverfahren kennzeichnet die Gläubiger-Identifikationsnummer den Zahlungsempfänger und erscheint als Verwendungszweck auf

Ihrem Kontoauszug. Die Gläubiger-ID der Sächsischen Ärzteversorgung lautet: DE31|ZZZ0|0000|3830|46. Die Mandatsreferenz dient in Kombination mit der Gläubiger-ID der eindeutigen Identifizierung der zugrunde liegenden Einzugsermächtigung. Sie setzt sich zusammen aus der Mitgliedsnummer und einem Großbuchstaben, beginnend mit „A“.

Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, die **freiwillige Mehrzahlungen** leisten möchten und bereits das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, informieren die Mitarbeiter der Mitgliederbetreuung bitte rechtzeitig schriftlich über die Höhe der freiwilligen Mehrzahlungen, damit der Lastschrifteinzug wunschgemäß erfolgen kann. Die Zahlung muss bis zum 30. Dezember des laufenden Kalenderjahres auf dem Beitragskonto eingegangen sein. ■

Zahlung von Versorgungsleistungen 2022

Die Zahlung der Versorgungsleistungen erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des Ruhgeldempfängers und wird immer zum Monatsanfang für den laufenden Mo-

nat angewiesen. Der tatsächliche Zahlungseingang auf dem Konto des Leistungsempfängers variiert auf Grund unterschiedlicher Verrechnungswege der einzelnen Kreditinstitute.

Der Nachweis über die im Jahr 2021 gezahlten Versorgungsleistungen wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2022 zugesandt. ■

Rentenzahltermine 2022

I. Quartal	03.01.2022	01.02.2022	01.03.2022
II. Quartal	01.04.2022	02.05.2022	01.06.2022
III. Quartal	01.07.2022	01.08.2022	01.09.2022
IV. Quartal	04.10.2022	01.11.2022	01.12.2022

Beitragsätze und Bemessungsgrenzen 2022

I. Rentenversicherung

Beitragssatz für alle Bundesländer ab 01.01.2022:	18,60 %
Arbeitgeberanteil:	9,30 %
Arbeitnehmeranteil:	9,30 %

Beitragsbemessungsgrenze: gültig ab 01.01.2022	neue Bundesländer 6.750,00 EUR/Monat 81.000,00 EUR/Jahr	alte Bundesländer 7.050,00 EUR/Monat 84.600,00 EUR/Jahr
--	--	--

Für die Sächsische Ärzteversorgung ergeben sich damit satzungsgemäß folgende Beitragswerte:

1) Regelbeitrag	1.255,50 EUR/Monat	1.311,30 EUR/Monat
	3.766,50 EUR/Quartal	3.933,90 EUR/Quartal
2) Mindestbeitrag	125,55 EUR/Monat	131,13 EUR/Monat
	376,65 EUR/Quartal	393,39 EUR/Quartal
3) halber Mindestbeitrag	62,78 EUR/Monat	65,57 EUR/Monat
4) Einzahlungshöchstgrenze*	37.665,00 EUR/Jahr	39.339,00 EUR/Jahr

* Für Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen (gilt nicht bei Anwendung der persönlichen Beitragsgrenze nach § 21 SSÄV)

Der Nachweis über die im Jahr 2021 an die Sächsische Ärzteversorgung gezahlten Beiträge wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2022 zugesandt.

II. Gesetzliche Krankenversicherung und Ersatzkassen

	alle Bundesländer
1) Allgemeiner Beitragssatz ab 01.01.2022	14,60 %
2) Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,30 %*
3) Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 EUR/Monat

* Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze.

III. Pflegeversicherung

1) Beitragssatz ab 01.01.2022	3,05 %
2) Beitragssatz für Kinderlose	3,40 %
3) Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 EUR/Monat

Betriebswirtin (VWA) Anke Schleinitz
Sächsische Ärzteversorgung
Leiterin Geschäftsbereich Versicherungsbetrieb